STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **Hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	00-00-08 Fi-ds	06.10.2026

Auslaufen der befristeten Geschwisterkindermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA

Kurzfassung:
Die befristete Regelung zur Geschwisterkindermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA für Familien mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Hortbetreuung endet zum 31. Dezember 2026. Sofern keine gesetzliche Verlängerung erfolgt, gilt ab dem 1. Januar 2027 wieder ausschließlich die reguläre Geschwisterkindermäßigung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 13 Abs. 4 KiFöG LSA ist die sogenannte Geschwisterkindermäßigung geregelt.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA sind bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, grundsätzlich nur die Kosten für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu erheben. Besuchen somit mehrere noch nicht schulpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ist lediglich für das älteste dieser Kinder ein Kostenbeitrag zu entrichten.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern gilt derzeit noch eine abweichende, befristete Regelung. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA ist bis zum 31. Dezember 2026 bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind sowie für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht. Folgende Fallkonstellation ist beispielhaft denkbar: Werden in einer Familie gleichzeitig ein Schulkind im Hort und jüngere Geschwister in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist derzeit lediglich der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, also in diesem Fall das Schulkind, zu entrichten.

Werden mehrere Schulkinder gleichzeitig betreut, sind die Kostenbeiträge für das älteste betreute Kind sowie für jedes weitere Schulkind zu entrichten. Für jüngere Geschwister, die noch eine Kindertageseinrichtung besuchen, fällt in diesen Fällen kein zusätzlicher Kostenbeitrag an.

Diese befristete Sonderregelung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Sofern bis dahin keine gesetzliche Verlängerung oder Änderung in Kraft tritt, ist ab dem 1. Januar 2027 ausschließlich die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA anzuwenden.

Mit dem Land haben bereits Gespräche über eine mögliche Verlängerung der derzeit geltenden Regelung stattgefunden. Aufgrund der vergangenen Landtagswahl und der damit einhergehenden Situation im Land ist derzeit jedoch nicht absehbar, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Verlängerung oder Änderung der Regelung erfolgen wird.

Wir empfehlen Ihnen daher, die betroffenen Eltern frühzeitig auf die derzeit geltende Befristung hinzuweisen. Die Verlängerung zum Jahreswechsel ist von einer möglichen gesetzlichen Neuregelung abhängig.

Sobald hierzu eine verbindliche Entscheidung vorliegt, werden wir gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lisanne Fietkau